

Informationen über gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit dem Eintritt/der Versetzung in den Ruhestand, über die Berechnung des Ruhegehaltssatzes und des Ruhegehalts

Dieses Informationsblatt berücksichtigt die Rechtslage zum 1. Januar 2014 und soll einen Überblick bieten. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können aus dem Informationsblatt nicht hergeleitet werden.

Gliederung:

- A. Rechtsgrundlagen für den Eintritt/die Versetzung in den Ruhestand
- B. Versorgung bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand
 - 1. Allgemeines
 - 2. Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegehalts
 - 3. Berechnungsgrundlagen für das Ruhegehalt
 - a. Ruhegehaltfähige Dienstzeit
 - b. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
 - c. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
 - d. Versorgungsabschläge
 - 4. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen
 - 5. Beispiele
- C. Beihilfe für Ruhestandsbeamte
- D. Vermögenswirksame Leistungen
- E. Weitere Anmerkungen

A. Rechtsgrundlagen für den Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand

Die Voraussetzungen und Maßgaben zur Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt/Versetzung in den Ruhestand sind im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und im Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz – LBG/Stand: 5. Dezember 2013) geregelt. Neben § 32 BeamStG und § 44 LBG (allgemeine Voraussetzungen für den Eintritt/die Versetzung in den Ruhestand) handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen:

Beamte auf Lebenszeit

- § 25 BeamStG -> Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der Altersgrenze
- § 45 Abs. 1 LBG -> Altersgrenze = Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres
Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gelten die in Absatz 1 Satz 3 genannten Altersgrenzen
- § 26 BeamStG -> Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit
- § 46 Abs. 1 LBG -> Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der sog. Antragsaltersgrenze
 - Abs. 1 Satz 1 LBG ab Vollendung des 63. Lebensjahres
 - Abs. 1 Satz 2 LBG ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Schwerbehinderten
- §§ 110, 118 LBG -> besondere Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte und Beamte im Justizvollzugsdienst:
 - für Beamte des mittleren Dienstes: Vollendung des 62. Lebensjahres
 - für Beamte des gehobenen Dienstes: Vollendung des 64. Lebensjahres
 - für Beamte des höheren Dienstes: Vollendung des 65. Lebensjahres

Übergangsregelungen:

1. für Beamte, die vor dem 01. Januar 1954 geboren sind:
 - Vollendung des 60. Lebensjahres, § 110 Abs. 1 Satz 2 LBG
2. für Beamte, die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 01. Januar 1969 geboren sind:
 - mittlerer Dienst, siehe § 110 Abs. 2 LBG
 - gehobener Dienst, siehe § 110 Abs. 3 LBG
 - höherer Dienst, siehe § 110 Abs. 4 LBG

- 3. Verringerung der besonderen Altersgrenze bei Beamten des gehobenen Dienstes bei Tätigkeit im Wechselschichtdienst oder im Schichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, im Mobilen Einsatzkommando, im Personenschutz oder in den Observationstrupps des Verfassungsschutzes möglich; § 110 Abs. 5 LBG
 - 4. § 110 Abs. 6 LBG - für Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes
 - Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die dort genannten Voraussetzungen zutreffen,
- § 117 LBG -> besondere Altersgrenze für Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes
- Es gelten die besonderen Altersgrenzen des § 110 Abs. 1 und 2 LBG. Eine Verringerung der besonderen Altersgrenze nach § 110 Abs. 5 Satz 1 LBG ist möglich bei einer Tätigkeit im Wechselschichtdienst und auch bei einer Tätigkeit im Einsatzdienst der Feuerwehr ohne Wechselschichtzulage.

Für Lehrer gilt das Ende des Schulhalbjahres, für Hochschullehrer das Ende des Semesters, in dem sie jeweils die Altersgrenze erreichen.

Beamte auf Probe

- § 28 Abs. 1 BeamtStG -> Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit (Dienstunfall)
- § 28 Abs. 2 BeamtStG -> Versetzung in den Ruhestand bei nicht dienstbedingter Dienstunfähigkeit (Ausnahmefall im Wege der Ermessensentscheidung)

Beamte auf Widerruf können nicht in den Ruhestand versetzt werden.

Hinweis: Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet nicht die ZBB, sondern die personalverwaltenden Dienststellen. Bei Fragen, die das Verfahren der Versetzung in den Ruhestand betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihren Personalsachbearbeiter oder Ihre Personalsachbearbeiterin.

B. Versorgung bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand

1. Allgemeines

Nach Eintritt/Versetzung in den Ruhestand hat der Beamte Anspruch auf Versorgungsbezüge. Die Versorgungsbezüge eines Ruhestandsbeamten umfassen das Ruhegehalt, den Familienzuschlag Kind, wenn dem Ruhestandsbeamten Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG gezahlt würde und ggf. einen Kindererziehungs- oder Pflegezuschlag. Das Ruhegehalt wird bei Eintritt/Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen monatlich im Voraus gezahlt.

Steuern

Versorgungsbezüge sind unter Berücksichtigung eines Versorgungsfreibetrages sowie des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig. Ein Antrag ist insoweit nicht erforderlich.

Der maßgebende Vomhundertsatz des Versorgungsfreibetrages, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrages sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bestimmen sich ab 01.01.2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns (§ 19 Abs. 2 EStG) und werden für jeden ab 2006 neu in den Ruhestand tretenden Beamten/Richter bis 2040 abgeschmolzen. Der in Abhängigkeit zum Versorgungsbeginn ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs.

Beispiel:

Versorgungsbeginn	Freibetrag	Höchstbetrag *	Zuschlag
ab 2005	40,0 v. H.	3000 €	900 €
ab 2006	38,4 v. H.	2880 €	864 €
ab 2007	36,8 v. H.	2760 €	828 €
ab 2008
ab 2039	0,8 v. H.	60 €	18 €

* /jährlich

Krankenversicherung

Empfänger von Ruhegehalt unterliegen dem Grunde nach nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 SGB V).

Ist der Ruhestandsbeamte freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert, unterbleibt für das Ruhegehalt die Abführung von Beiträgen an die Krankenkasse; es erfolgt lediglich ein Informationsaustausch im Rahmen des Zahlstellenmeldeverfahrens. Bezieht der freiwillig versicherte Ruhestandsbeamte jedoch neben dem Ruhegehalt weitere Einkünfte, ist die Zahlstelle (ZBB) entsprechend der Mitteilung der Krankenkasse verpflichtet von dem Ruhegehalt Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einzubehalten (§ 256 SGB V).

2. Voraussetzungen für die Gewährung des Ruhegehaltes

Ist ein Beamter in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt (§ 12 BbgBeamtVG), wenn er

- a. eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat (vergleichbar mit der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung) oder
- b. infolge Dienstbeschädigung oder Dienstunfall dienstunfähig geworden ist.

Bei der erforderlichen Dienstzeit von 5 Jahren sind ruhegehaltfähige Zeiten im Beamten- bzw. Richterverhältnis zu berücksichtigen. Ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 16, 17 und § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgBeamtVG sind einzurechnen (vergleiche hierzu nachfolgend Punkt 3. a. - Ruhegehaltfähige Dienstzeiten).

Hinweis: Da viele Beamtinnen und Beamte erst zu einem späteren Zeitpunkt ihres Berufslebens in das Beamtenverhältnis berufen wurden, besteht regelmäßig neben dem Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis auch ein Anspruch auf Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird nur auf Antrag, einzureichen bei dem entsprechenden gesetzlichen Rentenversicherungsträger, gewährt. Soweit bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 46 Abs. 1 Satz 1 LBG) oder mit Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 46 Abs. 1 Satz 2 LBG - bei Schwerbehinderung) ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht, ergibt sich daraus nicht automatisch die Konsequenz, dass zu diesem Zeitpunkt bereits ebenfalls ein Anspruch auf vorgezogener Altersrente vorliegt. Hier gelten die eigenen Anspruchsvoraussetzungen der gesetzlichen Rentenversicherung (in der Regel steht eine Rente erst nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu)!

Beamte, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden (z. B. durch Entlassung), sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Beamten werden dann in der gesetzlichen Rentenversicherung so behandelt, als wenn sie während der Zeit als Beamter versicherungspflichtig gewesen wären. Die Beiträge für die Nachversicherung trägt der Dienstherr in voller Höhe (§ 8 Sozialgesetzbuch VI). Eine Nachversicherung erfolgt nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

3. Berechnungsgrundlagen für das Ruhegehalt

Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 12 Abs. 3 BbgBeamtVG). Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 Prozent (Ruhegehaltssatz) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 25 Abs. 1 BbgBeamtVG), insgesamt höchstens jedoch 71,75 Prozent.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes (sog. amtsabhängige Mindestversorgung). Es darf nicht hinter 65,8 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zurückbleiben (sog. amtsunabhängige Mindestversorgung - § 25 Abs. 4 BbgBeamtVG).

In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes oder eine Verminderung des Ruhegehaltes in Form eines Versorgungsabschlages (siehe nachfolgend Punkt 3.c. und d.)

a. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die für die Höhe des Ruhegehaltes maßgebliche ruhegehaltfähige Dienstzeit regelt sich nach den §§ 14 bis 24 des BbgBeamtVG. Sie wird anhand der Personalakten ermittelt.

Ruhegehaltfähig sind im Wesentlichen folgende Zeiten:

- die im **Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten** (einschließlich Beamtenverhältnis auf Probe und Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf).
Die Zeit **einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung** ist grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Diese Zeit kann jedoch berücksichtigt werden, wenn ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wurde, § 14 Abs. 1 Nr. 3 BbgBeamtVG.

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, § 23 Abs. 1 BbgBeamtVG.

Dies gilt grundsätzlich auch für Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen **begrenzter Dienstfähigkeit** nach § 27 BeamStG; jedoch bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens zu zwei Dritteln. Zeiten einer **Altersteilzeit** nach § 133 LBG werden zu 9/10 berücksichtigt, § 23 Abs. 1 BbgBeamtVG.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus Anlass einer **Elternzeit** sind nicht ruhegehaltfähig. Wird in der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen, sind die Zeiten nur im gleichen Umfang wie andere Teilzeitbeschäftigungszeiten ruhegehaltfähig.

Zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten wird auf das Informationsblatt „Kindererziehungs- und Pflegezuschlag“ verwiesen.

Zeiten vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis (**Vordienstzeiten**) „können“ bzw. „sollen“ als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies sind insbesondere:

- **Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bis zu fünf Jahren**, wenn es sich um eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung oder um eine für die spätere Laufbahn förderliche Tätigkeit gehandelt hat, die ohne eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zu seiner Ernennung geführt hat, § 17 BbgBeamtVG.

Für pensionsnahe Jahrgänge (geboren bis zum 31. Dezember 1957) regelt § 85 Abs. 2 BbgBeamtVG, dass Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeiten unbegrenzt anzurechnen sind. Es gilt die Vorschrift des § 10 BeamtVG in der Fassung vom 31. August 2006.

- die Zeit der **vorgeschriebenen Ausbildung** (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) sowie die Zeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben sind, § 19 Abs. 1 BbgBeamtVG.

Die Art und Mindestdauer der vorgeschriebenen Ausbildung ergeben sich aus den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, der Laufbahnverordnung oder aus Gesetzen/Verordnungen.

Die Zeit der Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit soll bis zu 1.095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1.095 Tagen berücksichtigt werden.

Bei Beamten des Vollzugsdienstes können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu 5 Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn diese für die Wahrnehmung des späteren Amtes förderlich war/en (§ 19 Abs. 2 BbgBeamtVG).

Die allgemeine Schulbildung zählt nicht zur vorgeschriebenen Ausbildung.

- sonstige Zeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit der späteren Beschäftigung als Beamter stehen (z. B. Tätigkeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften usw., § 18 BbgBeamtVG), bis zu 5 Jahren.
- Zeiten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt für am 1. Januar 2014 vorhandene Beamtinnen und Beamte gem. § 11 des BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung i.V.m. § 85 Abs. 3 BbgBeamtVG
- als ruhegehaltfähig gelten Zeiten eines berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder vergleichbare Zeiten, die vor Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden (§ 16 BbgBeamtVG). Dazu gehören auch Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligengesetz und Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes.
- Zeiten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres wird zu zwei Dritteln hinzugerechnet, sog. Zurechnungszeit/§ 22 BbgBeamtVG.
- Zeiten nach § 21 BbgBeamtVG für das wissenschaftliche Personal und die Professoren an Hochschulen.

Vordienstzeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, sind nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist und diese als rentenrechtliche Zeiten bei der Berechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden. Vor dem 2. Oktober 1990 absolvierte Ausbildungszeiten sind nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, soweit die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

Soweit vorgenannte Ausschlussgründe nicht vorliegen, können Vordienstzeiten insgesamt höchstens bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden.

Es wird dringend empfohlen, gleich nach der Verbeamtung die für die Vordienstzeiten erforderlichen Nachweise zur Personalakten nehmen zu lassen. Eine spätere Beschaffung ist oft problematisch. Eine Berücksichtigung ist nur bei lückenlosem Nachweismöglich.

Die Nachweise (z.B. Ausbildungs- und Arbeitsverträge, Zeugnisse) müssen konkret das Beginn- und Enddatum sowie den zeitlichen Umfang der Ausbildung oder des Arbeitsverhältnisses enthalten.

Eine Entscheidung über die ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten erfolgt ohne Antrag spätestens bei Eintritt in den Ruhestand.

b. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat, sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, z. B. ruhegehaltfähige Amts- und Stellenzulagen sowie Leistungsbezüge nach §§ 31 bis 33 BbgBesG, soweit sie nach § 35 BbgBesG ruhegehaltfähig sind.

Die für den bis zum 31. Dezember 2014 gezahlten Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenzuschlag) gewährte Ausgleichzulage gem. § 66 Abs. 4 BbgBesG gehört ebenfalls zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

Der Familienzuschlag Kind wird neben dem Ruhegehalt gezahlt, § 69 Abs. 2 BbgBeamtVG.

Erfolgt der Eintritt/die Versetzung in den Ruhestand aus einem **Beförderungsamt** einer Laufbahn oder aus einem laufbahnfreien Amt, sind die Dienstbezüge dieses Amtes nur ruhegehaltfähig, wenn sie **mindestens zwei Jahre** bezogen wurden. Ansonsten sind die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig, § 13 Abs. 3 BbgBeamtVG.

Ruhegehaltfähig sind immer die vollen Dienstbezüge, auch wenn eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen hat.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht, gelten Sonderregelungen.

c. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Bei Beamtinnen oder Beamten, die vor Erreichen der Altersgrenzen nach § 45 Abs. 1 LBG in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, erhöht sich u. a. der nach § 25 Abs. 1 BbgBeamtVG berechnete Ruhegehaltssatz (erdienter Ruhegehaltssatz) wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt war,
2. die Beamtin oder der Beamte
 - a. wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - b. wegen Erreichens einer **besonderen Altersgrenze** in den Ruhestand getreten ist oder
 - c. vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze nach den §§ 110 Abs. 1 bis 5, 117, 118 LBG auf Antrag in den Ruhestand getreten ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie oder er wegen Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 74 Abs. 5 BbgBeamtVG bezieht; Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 470 Euro nicht überschreiten.

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (erdienter Ruhegehaltssatz) beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 73 Abs. 1 BbgBeamtVG erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes fällt spätestens mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die maßgebliche Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird. Sie endet vorher, wenn eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, in denen die Ruhestandsbeamtin/der Ruhestandsbeamte wieder dienstfähig wird oder bei Bezug eines Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommens von über 470 €.

Die **vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes** wird **von Amts wegen** nach Vorlage des Versicherungsverlaufes des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers vorgenommen.

Übergangsregelung für Beamte die nach Altersteilzeit mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten - § 85 Abs. 7 BbgBeamtVG

Für Beamtinnen und Beamte, die nach § 133 Absatz 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes mit dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten, finden die §§ 26 und 73 BbgBeamtVG entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes 0,5 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate beträgt.

d. Versorgungsabschläge

Das Ruhegehalt vermindert sich gemäß § 25 Abs. 2 BbgBeamtVG dauerhaft um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze (§ 45 Abs. 1 bzw. § 123 Abs. 6 LBG) erreicht nach § 46 Abs. 1 Satz 1 LBG (Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand versetzt wird,
 2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 46 Abs. 1 Satz 2 LBG (Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung) in den Ruhestand versetzt wird,
(dazu Übergangsregelung vorhanden: § 88 Abs. 1 BbgBeamtVG - Staffelung der Anhebung der Altersgrenze von 63 auf 65 vollendete Lebensjahre ausgehend vom Geburtsdatum)
 3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird,
(dazu Übergangsregelung vorhanden: § 88 Abs. 3 BbgBeamtVG - Staffelung der Anhebung der Altersgrenze infolge von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, von 63 auf 65 vollendete Lebensjahre ausgehend vom Geburtsdatum)
- oder
4. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die jeweils geltende Altersgrenze nach §§ 110 Abs. 1-5, 117 und 118 LBG erreicht, nach § 110 Abs. 8 LBG (besondere Antragsaltersgrenze für Polizeivollzugsbeamte, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und Beamte im Justizvollzugsdienst) in den Ruhestand versetzt wird.

Der Abschlag darf bei Schwerbehinderten und Dienstunfähigen (Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht) 10,8 Prozent nicht übersteigen.

Gilt eine nach der Regelaltersrente (§ 45 Abs. 1 LBG) liegende Altersgrenze, wird nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, indem Sie die Regelaltersgrenze erreicht hätten.

Ein **Versorgungsabschlag entfällt**, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand **das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren** erreicht hat oder wenn die **dienstunfähige** Beamtin oder der dienstunfähige Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand **das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren** erreicht hat.

Dienstzeiten sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, die Zeiten des Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten, die Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und die für die Erfüllung der Wartezeit für eine gesetzliche Rente der gesetzlichen Rentenversicherung anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind und sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, Zeiten wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege von Pflegebedürftigen (§ 72 Bbg-BeamVG) sowie Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes.

Soweit sich bei der Berechnung Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

4. Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor Erreichen der allgemeinen Regelaltersgrenze (§ 45 Abs. 1 LBG) aufgrund einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 Euro.

Für jedes Jahr, das über die jeweils geltende besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird, verringert sich dieser Betrag wie folgt:

- Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes - um jeweils ein Fünftel
- Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes - um jeweils ein Drittel
- Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes - um jeweils die Hälfte.

Der Ausgleich wird bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe gezahlt.

5. Beispiele

a. Ruhestand ab gesetzlicher Altersgrenze:

Frau Mustermann, geb. 15.08.1954, verheiratet, wurde am 01.11.1994 zur Beamtin auf Probe ernannt. Bereits seit 01.03.1970 war Frau M. in der Finanzverwaltung tätig. Entsprechend der derzeit gültigen Altersgrenze (65 Jahre und 8 Monate) wird Frau M. mit Ablauf des 30.04.2020 in den Ruhestand treten. Hinsichtlich ihrer langjährigen Tätigkeit als Angestellte kann unterstellt werden, dass Frau M. die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat und somit die entsprechenden Zeiten bei der Berechnung der Rente zugrunde gelegt werden. Die nachfolgende Berechnung unterstellt, dass Frau M. als Steueramtfrau (BesGr. A 11) in den Ruhestand treten wird.

Berechnung:			
a)	Ruhegehaltfähige Dienstzeit		
	03.10.1990 bis 31.10.1994 (anrechenbare Vordienstzeit)	=	4 Jahre 29 Tage
	01.11.1994 bis 30.04.2020 (Beamtin)	=	25 Jahre 182 Tage
		=	29 Jahre 211Tage = 29,58 Jahre
b)	Ruhegehaltssatz: 29,58 Jahre x 1,79375 Prozent	=	<u>53,06 %</u>
c)	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand 1. Januar 2019):		
	Grundgehalt BesGr. A 11 (Endstufe)	=	4.273,81 €
	Ausgleichszulage gem. § 66 Abs. 4 BbgBesG	=	60,10 €
	Allgemeine Zulage	=	92,40 €
	Summe	=	4.426,31 €
d)	Ruhegehalt: 53,06 % von 4.426,31 €	=	<u>2.348,60 €/brutto</u>

Zum Vergleich -> die Mindestversorgung berechnet sich wie folgt:

<u>Amtsabhängige Mindestversorgung:</u>	
35 Prozent von 4.426,31 € (ruhegehaltfähige Dienstbezüge)	= <u>1.549,21 €/brutto</u>
<u>Amtsunabhängige Mindestversorgung:</u>	
Grundgehalt BesGr. A 5 (Endstufe)	= 2.748,35 €
Allgemeine Stellenzulage	= 21,27 €
Ausgleichszulage gem. § 66 Abs. 4 BbgBesG	= 54,34 €
Summe	= 2.823,96 €
x 65,8 Prozent	= 1.858,17 €
amtsunabhängiges Mindestruhegehalt	= <u>1.858,17 €/brutto</u>

Der höhere Bezug - hier 2.348,60 €/brutto - wird als Versorgungsbezug festgesetzt.

Da die von Frau Mustermann bis zum 31.10.1994 erworbenen Rentenansprüche durch die Verbeamtung nicht verloren gehen, wird ihr neben dem Ruhegehalt eine Altersrente durch die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Die sich aus dem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen (hier: Ruhegehalt) mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen ergebenden Konsequenzen sind dem Informationsblatt „Zusammentreffen von Versorgung mit Renten“ zu entnehmen.

b. Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (die nicht auf einen Dienstunfall beruht):

Frau Mustermann, geb. 14.08.1960, verheiratet, wurde am 31.10.1991 zur Beamtin auf Probe (mittlerer Polizeivollzugsdienst) ernannt. Bereits seit 01.05.1980 war Frau M. im mittleren Polizeivollzugsdienst tätig. Mit Ablauf des 30.09.2019 wurde Frau M. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruhte, in den Ruhestand versetzt. Der Versicherungsverlauf des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers liegt vor. Die anrechenbaren Pflichtbeitragszeiten betragen insgesamt 190 Kalendermonate.

Berechnung:			
a)	Ruhegehaltfähige Dienstzeit		
	03.10.1990 bis 30.10.1991 (Vordienstzeit)	=	1 Jahr 28,00 Tage
	31.10.1991 bis 30.09.2019 (Beamtin)	=	27 Jahre 335,00 Tage
	01.10.2019 bis 31.08.2020 (Zurechnungszeit zu 2/3)	=	0 Jahre 224,00 Tage
		=	29 Jahre 222,00 Tage = 29,61 Jahre
b)	Ruhegehaltssatz: 29,61 Jahre x 1,79375 Prozent	=	<u>53,11 %</u>
c)	vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes		
	190 berücksichtigungsfähige Monate dividiert durch 12	=	15,83
	15,83 x 0,95667	=	15,15 %
	vorübergehend erhöhter Ruhegehaltssatz	=	<u>68,26 %</u>
d)	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Stand 1. Januar 2018):		
	Grundgehalt BesGr. A 9 (Endstufe)	=	3.430,50 €
	Ausgleichszulage gem. § 66 Abs. 4 BbgBesG	=	60,10 €
	Allgemeine Zulage	=	83,13 €
	Summe	=	3.573,73 €
e)	Ruhegehalt: 68,26 % von 3.573,73 €	=	<u>2.439,43 €/brutto</u>
f)	abzüglich Versorgungsabschlag		
	01.10.2019 bis 31.10.2024	=	5 Jahre 31,00 Tage = 5,08 Jahre
	5,08 Jahre x 3,6 Prozent = 18,29 Prozent	höchstens	= 10,8 %
	Versorgungsabschlag: 10,8 % von 2.439,43 €	=	263,46 €
g)	Ruhegehalt	=	<u>2.175,97 €/brutto</u>

Mit Bezug der Altersrente (voraussichtlich ab 01.01.2027) entfällt die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes. Die Berechnung des Ruhegehaltes erfolgt nunmehr anhand des „erdienten“ Ruhegehaltssatzes von 53,11 % abzüglich des Versorgungsabschlages.

Ruhegehalt: 53,11 % von 3.573,73 €	=	<u>1.898,01 €</u>
abzüglich Versorgungsabschlag: 10,8 % von 1.898,01 €	=	204,99 €
Ruhegehalt	=	<u>1.693,02 € /brutto</u>

Zum Vergleich -> die Mindestversorgung berechnet sich wie folgt:

<u>Amtsabhängige Mindestversorgung:</u>	
35 % von 3.573,73 € (ruhegehaltfähige Dienstbezüge)	= <u>1.250,81 € /brutto</u>
<u>Amtsunabhängige Mindestversorgung:</u>	
Grundgehalt BesGr. A 5 (Endstufe)	= 2.748,35 €
Allgemeine Stellenzulage	= 21,27 €
Ausgleichszulage gem. § 66 BbgBesG	= 54,34 €
Summe	= 2.823,96 €
x 65,8 %	= <u>1.858,17 €</u>

Als Zwischenergebnis kommt zwar hier die sog. amtsunabhängige Mindestversorgung i. H. v. 1.858,17 € zum Tragen, da diese höher ist als das erdiente Ruhegehalt (1.693,02 €) und die amtsunabhängige Mindestversorgung (1.250,81 €), allerdings sind die speziellen Regelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen (hier: Ruhegehalt) mit Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen zu beachten.

C. Beihilfe für Ruhestandsbeamte

Der Beihilfebemessungssatz für Versorgungsempfänger beträgt 70 Prozent, für berücksichtigungsfähige Ehegatten/Lebenspartner 70 Prozent sowie für berücksichtigungsfähige Kinder oder Waisen 80 Prozent.

D. Vermögenswirksame Leistungen

Ruhestandsbeamte erhalten weder vermögenswirksame Leistungen noch eine Arbeitnehmersparzulage.

E. Weitere Anmerkungen

Eine Erhöhung der Versorgungsbezüge erfolgt analog der allgemeinen Anpassung der Besoldung durch Gesetz.

Die Anzeige- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 9 BbgBeamtVG.